

**H a u p t s a t z u n g**  
**der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**(in der Fassung der 5. Änderung (Lesefassung))**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 15.10.2015 die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.03.2002 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Zeven.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadt Zeven.
- (3) Die Samtgemeinde Zeven wird von folgenden Mitgliedsgemeinden gebildet:
  - Stadt Zeven
  - Gemeinde Elsdorf
  - Gemeinde Gyhum
  - Gemeinde Heeslingen

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Zeven zeigt:

Einen gespaltene Schild, in der rechten Hälfte das Wappenzeichen des alten Erzstiftes Bremen, das gekreuzte Schlüsselpaar, in der linken Hälfte den Schutzheiligen Zevens, den heiligen Vitus. Das gekreuzte silberne Schlüsselpaar befindet sich in einem roten, der heilige Vitus, rotgekleidet, mit dem Heiligenschein, einem Palmenzweig in der rechten und einem Buch in der linken Hand, in einem Ölkessel stehend in einem gelben Feld.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 99 (1) NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind:

- Aufstellung der Jahresrechnung
- Förderung des überörtlichen Fremdenverkehrs
- Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Förderung Bau des Autobahnanschlusses mit Ortsumgehung Elsdorf
- Förderung des Hospizes in Bremervörde

(3) Die Samtgemeinde als alleinige Verwaltungsträgerin unterstützt die Mitgliedsgemeinden, die sich ihrer gleichmäßig bedienen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### § 4

##### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 (1) Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,-- € im Einzelfall übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat gemäß § 58 (1) Nr. 20 NKomVG, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt.

#### § 5

##### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a.) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b.) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
- c.) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 €,
- d.) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verträgen über Leistungen nach VOB	50.000 €
Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL	20.000 €
Bei Honorarverträgen für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter	15.000 €
Bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	20.000 €
Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen (Die Regelungen über das Werksvermögen bleiben unberührt)	5.000 €
Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt.	3.000 €
Bei der Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate	10.000 €
Bei der Niederschlagung von Forderungen	10.000 €
Bei dem Erlass von Forderungen	1.000 €
Bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 €
Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10.000 €

## § 6

### Vertretung der/des Samtgemeindebürgermeisters/in

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in wird in den Angelegenheiten nach § 81 (2) Satz 1 NKomVG durch die/den 1. 2. und 3. stellvertretende/den Samtgemeindebürgermeister/in vertreten.
- (2) Neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die allgemeine Stellvertreterin / der allgemeine Stellvertreter (§ 81 Abs. 3 NKomVG) als 1. Samtgemeinderätin / Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 7

### Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben dem/der Samtgemeindebürgermeister/in der/die allgemeine Stellvertreter/in mit beratender Stimme an.
- (2) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, ihre Versetzung in den Ruhestand oder ihre Entlassung wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes (A9 - A 11 BBesG), ihre Versetzung in den Ruhestand oder ihre Entlassung wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.“

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 (1) NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in schriftlich über die Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in entscheidet, ob im Einzelfall eine Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses notwendig ist.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in der Zevener Zeitung veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Zeven während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder des

Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zeven, 15.10.2015

S a m t g e m e i n d e   Z e v e n

(L.S.)

Jürgen Husemann

Samtgemeindebürgermeister